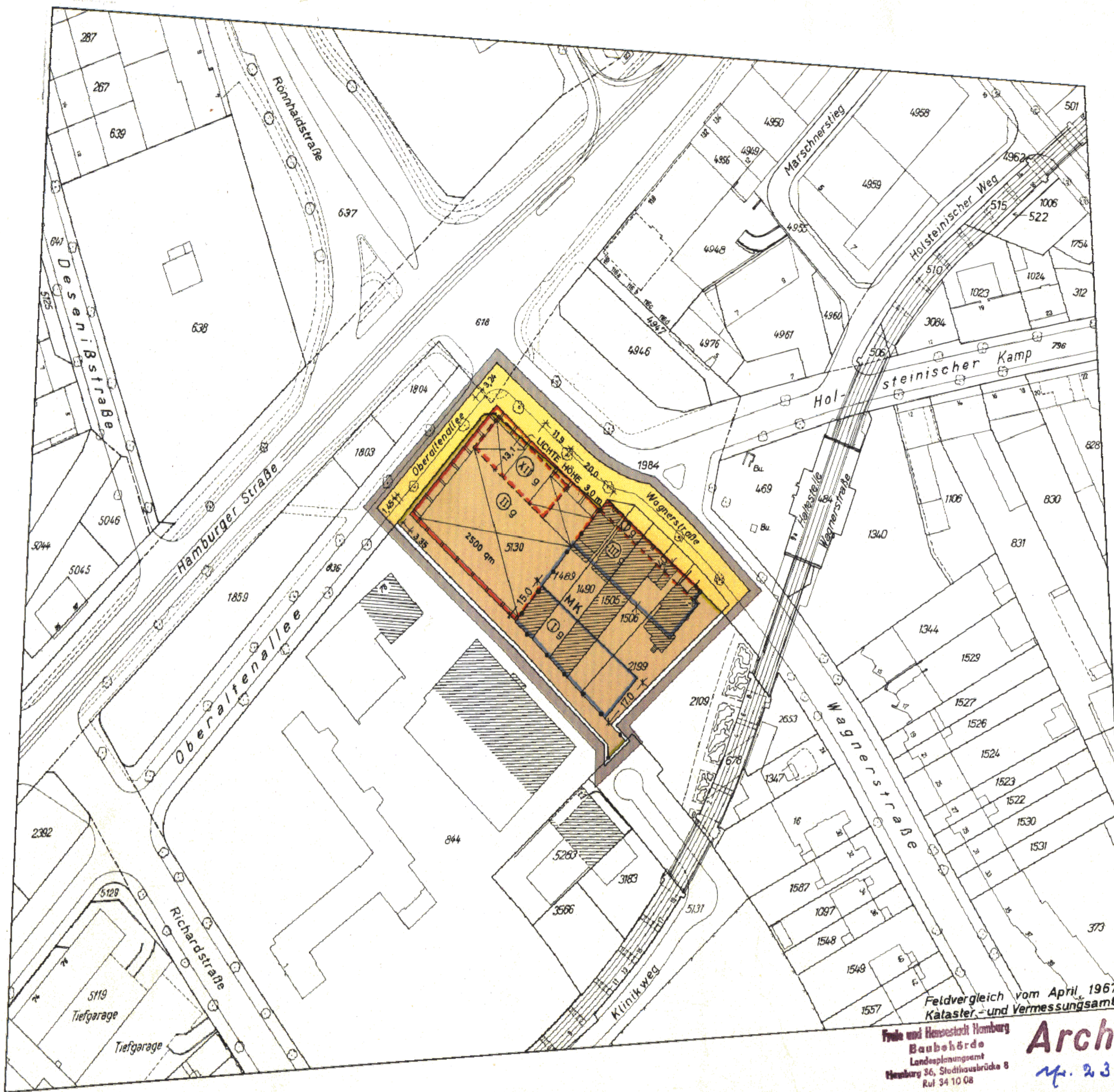
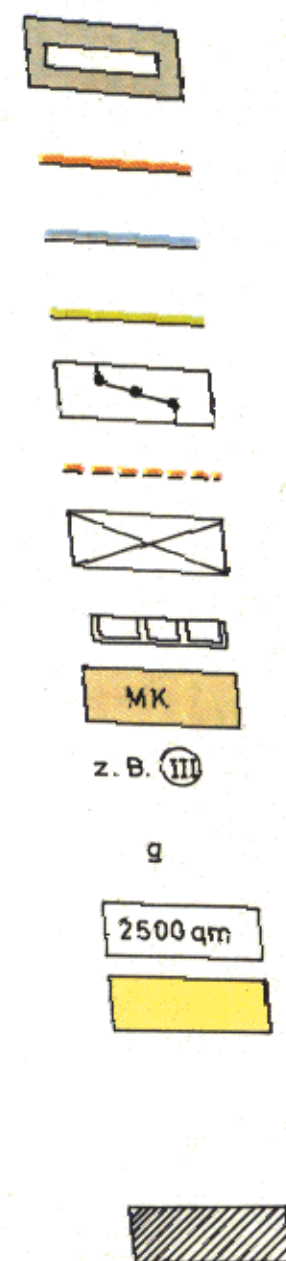


BEBAUUNGSPLAN BARMBEK-SÜD 19

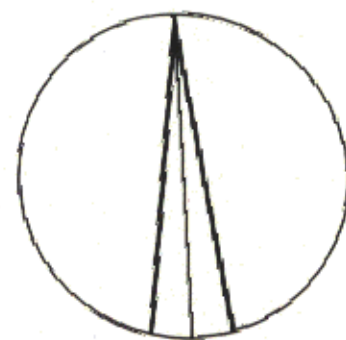


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN, ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- KERNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN



KENNZEICHNUNGEN
VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 10. Mai 1968



1 : 1000

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig.
 2. Im Kerngebiet mit zweigeschossiger Bebauung ist über dem offenen Arkadengeschoss ein Vollgeschoss zulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 BARMBEK - SÜD 19
 BEZIRK HAMBURG-NORD
 ORTSTEIL 4 22

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341)

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1968

Feldvergleich vom April 1967
 Kataster- und Vermessungsamt
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsent
 Hamburg 26, Stadthausbrücke 8
 Ruf 34 10 08

Archiv
 Nr. 23264A

Gesetz
über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 19

Vom 10. Mai 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 19 für den Geltungsbereich Oberaltenallee — Wagnerstraße — Südostgrenze des Flurstücks 2199 sowie Nordost-, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 5130 der Gemarkung Barmbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 422) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Kerngebiet mit zweigeschossiger Bebauung ist über dem offenen Arkadengeschoß ein Vollgeschoß zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1968.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Wandsbek 5

Vom 10. Mai 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 5 für den Geltungsbereich Wandsbeker Allee — Wandse — Wendemuthstraße — Rüterstraße — Wandsbeker Marktstraße (Bezirk Wandsbek Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Staffelfeschosse sind an der Wandsbeker Allee, Wandsbeker Marktstraße und Kattunbleiche um mindestens 1,0 m zurückzusetzen.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
3. Die Feststellung ladenartiger Gestaltung gilt für die durch Baulinien begrenzten Seiten der Gebäude im Erdgeschoß.
4. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 694 bis 696 der Gemarkung Wandsbek an die Erschließungsstraße eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Deutschen Bundespost, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH und der Hamburgischen Electricitätswerke AG, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
5. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1968.

Der Senat